

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 534/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Thomas-Dehler-Straße 3, 81737 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Februar 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und Dr. T e r d e n g e beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 2. November 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem am 20. November 2006 zugestellten Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 2. November 2006 mit einem am 23. November 2006 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten von demselben Tage Beschwerde eingelegt.
- 2 Mit Schriftsatz vom 21. Dezember 2006 hat der Prozessbevollmächtigte die Vertretung der Klägerin niedergelegt, ohne zuvor die Beschwerde zu begründen.
- 3 Die Beschwerde ist ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen, weil sie nicht bis zum Ablauf der zweimonatigen Begründungsfrist, die für die Klägerin am 22. Januar 2007 endete (§ 160a Abs 2 Satz 1, § 64 Abs 2 und 3 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>), durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet worden ist (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)